

Bericht über die Offenlage

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Zeit vom 26.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 lag der Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus. In der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 fand die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurde zu dem Verfahren folgende Stellungnahme eingereicht.

1. BUND mit Schreiben vom 12.09.2021

Das eingegangene Schreiben aus der Öffentlichkeit ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Im Folgenden wird der Umgang mit der Stellungnahme aus diesem Schreiben aufgeführt.

1. Stellungnahme des BUND mit Schreiben vom 12.09.2021

„Die Planung fußt auf einem Vertragswerk zwischen der Stadt Sankt Augustin, der Kreisverwaltung Siegburg und der RSAG, welches keine förmliche Wirkung auf die Vorgaben des Regionalplanes und des Rekultivierungsplanes entfaltet. Es ist unsicher, ob angesichts der zu erfüllenden und im Zuge des Green Deals der EU noch auszubauenden Biotopverbundfunktionen, angesichts der bestehenden Vorgaben aus dem Rekultivierungsplan und der bestehenden wie ggf. zukünftigen Vorgaben aus dem Regionalplan und dem Landschaftsplan eine Umsetzung der Vertragsinhalte wie erdacht uneingeschränkt möglich sein wird. Das kann auch Auswirkungen auf den geplanten Solarpark haben. So wünschenswert ein Solarpark auch ist und so positiv die Verlagerung in den Bereich der Hochspannungstrasse auch zu werten ist!

Es wird daher empfohlen, die Umsetzung des Solarparks allenfalls unter einem planerischen Vorbehalt und hinsichtlich der Genehmigung ebenfalls nur unter Vorbehalt weiter zu verfolgen, damit ein schadloser und günstiger Rück- oder Umbau faktisch ermöglicht wird, wenn die verbindlichen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Landschaftsplan, Rekultivierungsplan) erarbeitet worden sein werden. Anderenfalls werden hier Bedenken geltend gemacht, weil sich der Flächennutzungsplan hier nicht aus dem Regionalplan entwickelt und die Abweichungen, auch in Verbindung mit den Bebauungsplänen 629 und 629/1 einen Umfang annehmen, der raumbedeutsam ist.

Es wird z.B. angeregt, ausschließlich aufliegende Schwergewichtsfundamente einzusetzen und Leitungen oberirdisch zu verlegen. Dass dies möglich ist, zeigen bestehende Solarparks.

Die in den Unterlagen vorgeschlagene Zäunung sollte unbedingt unterbleiben, auch wenn 15 cm Bodenfreiheit gewährleistet werden würden. Sie führen bereits zu einer Kulissenwirkung und lenken die Wanderung auch kleinerer Arten. Der Verzicht ist auch möglich, da sich der Solarpark auf einer abgegrenzten Deponiefläche befindet und der im Vertrag erdachte öffentliche Radweg bislang keine Realität ist. Hilfsweise wären temporärere Zäune bis zur Klärung der offiziellen Planwerke denkbar.

Ein Biotopverbund über die Deponie ist nur umsetzbar, wenn größtmögliche Teile der ehemaligen Deponiefläche breitflächig durchwanderbar bleiben. Eine Reduktion auf schmale Korridore (wie in der Bauleitplanung und im Vertrag vorgesehen) widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem erfolgreichen Biotopverbund. Dazu z. B. Alterra, 2001 (zitiert nach BUND, 2020, S.23). Als Richtwert für eine Verbunddistanz von 1 km wird dort eine Korridorbreite von mehr als 160 m gefordert, für 2 km Distanz von mehr als 320 m, für 3 km von mehr als 480 m und für 4 km von mehr als 640 m. Reck, H. et al. (2004) gibt als Breite für Lebensraumkorridore eine notwendige Breite von 400 bis 4000 Metern an. Diese Werte werden ohnehin nicht erreicht, zeigen aber die Problematik deutlich auf.

Die genannten Werte für die Verbundkorridore haben auch mittelbare Auswirkungen auf die FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“. Die Isolation des FFH-Gebietes ist im Zuge der FFH-Maßnahmenentwicklung zu überwinden, dazu sind Veränderungen außerhalb des Schutzgebietes erforderlich. Weder wurde aber die Bauausführung der BAB 3 im Zuge des laufenden Ersatzneubaus entsprechend angepasst noch nimmt die bauliche Entwicklung an der Ölgartenstraße mit Neu- und Umbauten darauf Rücksicht. Diese Defizite fallen auf die Gesamtanforderung, die Isolation zu überwinden, zurück und erschweren auch grundsätzlich sinnvolle Planungen wie einen Solarpark. Die FFH-Prüfung auch für den Solarpark steht damit nun vor der Aufgabe, diese enormen Konflikte zu erkennen und in der anstehenden (Gesamt-)Planung zu berücksichtigen.

Wir bitten die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.“

Stellungnahme der Verwaltung: Im Folgenden wird auf die relevanten Aspekte der Stellungnahme für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen. Die für das Bebauungsplanverfahren relevanten Anregungen werden unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne „den Zielen der Raumordnung anzupassen“, während Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen sind. Für das Gebiet der 14. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplans „Auf dem Sand – Nord“ gelten die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms von Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, 2019), die im Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (2003) präzisiert werden.

Für das Plangebiet stellt der Regionalplan „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ als Ziele der Raumordnung dar. Diesen Zielen widerspricht die punktuelle kleinflächige Festsetzung einer Photovoltaikanlage nicht, da der von der Regionalplanung beabsichtigte Gesamtcharakter des Grünzugs und des Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Standort um eine ehemalige Deponie und damit um einen Altstandort handelt, die gemäß Grundsatz 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ des LEP NRW vorzugsweise für die Erzeugung solcher Energie zu nutzen sind. Laut Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“ des LEP NRW ist „die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird noch explizit auf Deponien abgestellt: „Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.“ Somit vereint der gewählte Standort zwei der Anforderungen, die der LEP NRW an die Lage von Photovoltaikanlagen stellt. Es handelt sich um eine Deponie und er liegt an einer Bundesfernstraße (Autobahn).

In räumlicher Nähe des Plangebietes stellt der Regionalplan noch „Abfalldeponie“ (hierbei handelt es sich um die noch genutzte Mineralstoffdeponie sowie ein Kompostwerk) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze – Ton“ dar (auch der Tonabbau wurde zwischenzeitlich eingestellt). Zu den damit einhergehenden Zielen der Raumordnung bestehen keine Konflikte.

Im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Planung durch die Bezirksregierungsbehörde Köln vom 14.03.2018 kann der Teilfläche „Photovoltaik“ grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt werden. Darin heißt es weiter: „Allerdings ist noch zu prüfen, ob der Standort der geplanten Freiflächensolaranlage noch weiter in nord-östliche Richtung bis zur dort aufstehenden Stromtrasse verschoben werden kann, um den Biotopvernetzungskorridor zwischen der Tongrube Niederpleis und der Siegaue in ausreichender Breite zu sichern.“ Dieser Anmerkung wurde mit der Verschiebung des Standortes unter die bestehende Hochspannungstrasse gefolgt und damit der Eingriff weiter minimiert.

Sowohl im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4.1. BauGB als auch der Behördenbeteiligung gem. § 4.2 BauGB wurden seitens der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht der zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu der Planung geäußert.

Die vorliegende Planung entspricht somit den raumordnerischen sowie landschaftsplanerischen Vorgaben. Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch das Vorhaben auf dem stark vorbelasteten Standort entstehen, werden durch das im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebene Maßnahmenkonzept vollständig ausgeglichen. Die Standortwahl kann sowohl auf Bezugsebene des Stadtgebietes als auch der Deponieanlage befürwortet werden.

Weiterhin wurden im Umfeld der Photovoltaikanlage Anpassungen des Rekultivierungskonzepts vorgenommen, welche eine Integration der Nutzungsänderung in das genehmigte Rekultivierungskonzept ermöglicht. Die Entwurfsplanung zur Rekultivierung für das LOS 5 der Zentraldeponie wird parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Der BUND verweist in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Verbundkorridore u.a. auf verschiedene Literaturstellen (Alterra, 2001 und Reck, H. et al., 2004). In den zitierten Literaturstellen beziehen sich die Forderungen von ALTERRA (2001) zur Breite von Verbundkorridoren auf eine überregionale Ebene, wie beispielsweise eine

Verbundachse „Rhein“. Nach naturschutzfachlichen Vorstellungen sollen regionale und lokale Korridore sowie Trittsteinbiotope diesen großräumigen Verbund ergänzen. Diese Korridore können dabei deutlich geringere Geländebreiten aufweisen.

Mögliche regionale Verbindungen zwischen den FFH-Gebieten „Tongrube Niederpleis“ und „Sieg“ könnten, bei entsprechender Landschaftsgestaltung, über Pleisbachtal und Pleisbach, Pleisbachtal und dem Kirchenberg in Niederpleis sowie über die Zentraldeponie (hier die Lose 4 + 6) und dem Kirchenberg verlaufen. Die Länge eines angenommenen Verbundkorridors über die Deponie beträgt von der Grenze des FFH-Gebietes bis zur A 560 etwa 830 m und bis zur Siegaue ca. 960 m. Ohne eine Grünbrücke über die A 560 ist dieser Verbund nicht zu realisieren. Im Bereich der Zentraldeponie stehen auf dieser Linie noch zu entwickelnde Rekultivierungsflächen mit Breiten von 200 bis 250 m zur Verfügung. Damit wäre sogar der zitierte Richtwert für überregionale Korridore erfüllt, für regionale Verbundkorridore besteht demnach ausreichend Gestaltungsspielraum.

Der hier behandelte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich auf Los 5 jenseits der Hauptdeponiestraße unter den Überlandleitungen und damit deutlich nordöstlich einer potenziellen regionalen Verbundachse. Eine Behinderung dieser Achse durch die geplante PV-Anlage ist daher nicht erkennbar.

Für das Biotopverbundsystem hat Los 5 eine ergänzende Funktion, indem abgelegene Bereiche entlang der Autobahnen an den regionalen Korridor angebunden werden. In der Landschaftsarchitektonischen Konzeptstudie zur Weiterentwicklung eines Nutzungskonzeptes für den RSAG-Standort Sankt Augustin Teil 2 - Naturschutz und Landschaftspflege (IFL 2016) wurde festgelegt, dass:

- die Wanderkorridore die Lebensraumanforderungen der verschiedenen Zielarten (Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Zauneidechse, Ringelnatter) erfüllen und entsprechende Strukturen und Habitate im Jahresverlauf in ausreichender Menge bereitstellen müssen.
Für die bandartigen Flächen wurden Mindestbreiten von 40 m bzw. 50 m festgelegt.
- nach den Anforderungen des LANUV sollten die einzelnen Maßnahmenflächen nicht weiter als 400 m von einem vorhandenen Vorkommen entfernt sein.
- Innerhalb der lokalen Biotopvernetzungsstreifen sind daher mehrere Schwerpunktbereiche anzulegen, die einerseits von den Arten als vollständiger Lebensraum besiedelt, andererseits bei der Ausbreitung als Trittsteinhabitate genutzt werden können. Insbesondere im Vorfeld der Kleintiertunnel sollen diese Schwerpunktbereiche die Tiere anlocken sowie Rast- und Versteckmöglichkeiten bieten.

Diese Vorgaben sind mit der Flächennutzungsplanänderung vereinbar. Die PV-Anlage wird in Verbindung mit den umgebenden Rekultivierungsflächen auf Los 5 zu keiner Behinderung dieser ergänzenden Verbundfunktion führen.

Zur Isolation des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ wird im Standarddatenbogen die ICE-Trasse in Südwesten als wichtigste Auswirkung und Tätigkeit mit starkem Einfluss auf das Gebiet aufgelistet. Da die ICE-Trasse ab der Taubenwiese im Pleisbachtal bis nördlich der Sieg unterirdisch gebaut wurde, sind diese Belastungen deutlich reduziert. Nach dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 (Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin) sollen südwestlich und östlich des FFH-Gebietes im großen Umfang neue Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Mit der

Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen können hier Barrierewirkungen weiter reduziert werden.

Das FFH-Gebiet liegt südwestlich des viel befahrenen Autobahnkreuzes A 3/A 560. Eine realistische Verringerung der damit verbundenen Barrierewirkungen kann nur über breite, qualifiziert geplante Grünbrücken erfolgen. Über die A 560 ist eine Grünbrücke im Bereich Kirchenberg in Niederpleis als Verbindung mit der nördlich gelegenen Siegaue vorstellbar. An der A 3 ist eine solche Verbindung nur im Bereich Tongrube / Alter Dambroich fachlich sinnvoll. Beide Örtlichkeiten liegen in einer deutlichen Entfernung zum Los 5 der Zentraldeponie und dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Insofern ist eine Beeinträchtigung der derzeit geplanten oder theoretisch möglichen Verbundkorridore nicht ersichtlich. Eine negative Beeinflussung dieser ist durch die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Von folgenden **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** sind Schreiben bzw. Stellungnahmen zum Verfahren eingegangen:

2. Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 17.11.2021
3. Bundespolizeidirektion 11 mit Schreiben vom 19.07.2021
4. Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen mit Schreiben vom 19.07.2021
5. Amprion mit Schreiben vom 28.07.2021
6. Landschaftsverband Rheinland mit Schreiben vom 18.08.2021
7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 25.08.2021
8. Vodafone NRW mit Schreiben vom 02.09.2021
9. Stadtwerke Bonn GmbH mit Schreiben vom 07.09.2021
10. Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 Landschaft mit Schreiben vom 15.09.2021
11. Rhein-Sieg-Netz GmbH mit Schreiben vom 11.08.2021
12. Wahnachtalsperrenverband mit Schreiben vom 09.07.2021
13. Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg mit Schreiben vom 19.07.2021
14. Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 29.07.2021
15. Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 09.08.2021
16. Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021
17. PLEdoc mit Schreiben vom 30.08.2021
18. Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 02.09.2021
19. Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 03.09.2021
20. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 03.09.2021

Alle eingegangenen Schreiben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. In den Schreiben 1 bis 11 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Im Folgenden wird der Umgang mit den Stellungnahmen aus den Schreiben 12 bis 20 aufgeführt.

12. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbands mit Schreiben vom 09.07.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Stellungnahme der Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 19.07.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes mit Schreiben vom 29.07.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Stellungnahme der Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 09.08.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17. Stellungnahme von PLEdoc mit Schreiben vom 30.08.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 mit Schreiben vom 02.09.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 03.09.2021

„Für dieses Plangebiet liegen zurzeit keine Ausbauplanungen vor.

Das Plangebiet befindet sich unterhalb einer Hochspannungsfreileitung, im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Wesen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 3,5 ha.“

Nach Abgleich dieser Angaben mit "GOOGLE MAPS" haben wir ebenfalls festgestellt, dass der Abstand nicht mehr als 50 Meter zur BAB A 560 beträgt. Gleichzeitig befindet sich unmittelbar an der BAB in diesem Planungsbereich die Anschlussstelle "Niederpleis". Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind im vorliegenden Verfahren zur geplanten 14. Änderung dieses Flächennutzungsplanes der Stadt St. Augustin zu berücksichtigen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen. Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Durch den

Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 560 nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesrepublik Deutschland – das Fernstraßen-Bundesamt sowie die Autobahn GmbH des Bundes – sind von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 560 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Der Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf auf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 560 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 560 nicht erfolgt, und zwar sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen gegen die von den geplanten künftig auf das Grundstück einwirkenden Immissionen hat der Bauherr auf eigene Kosten zu bewirken. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.“

Stellungnahme der Verwaltung: Die Entfernung des Plangebietes zur BAB beträgt 72 m, somit befindet sich dieses nicht innerhalb des 40 m Schutzstreifens sondern lediglich innerhalb des 100 m Schutzstreifens. Die Regeln, die für diesen Streifen gelten, wurden bereits nebst Eintragung des Streifens in die Plankarte nach der frühzeitigen Beteiligung umfassend in den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 636 aufgenommen. Der Bebauungsplan ist als verbindliche Bauleitplanung die Grundlage für anschließend erteilte Baugenehmigungen und somit auch das geeignete Instrument, um detaillierte Abstandsvorschriften nachrichtlich zu übernehmen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan stellt in seiner Gesamtfassung für die Stadt Sankt Augustin keine Abstandsflächen zur BAB dar. Insofern soll auch für den kleinen Ausschnitt der vorliegenden FNP-Änderung keine Abstandsfläche dargestellt werden, zumal dies keine praktischen und baurechtlichen Auswirkungen hätte, da der detailliertere und zudem für Bauvorhaben relevante Bebauungsplan parallel aufgestellt wird.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans.

20. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 03.09.2021

Die Stellungnahme wird unter dem Tagesordnungspunkt zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 (Drucksache 23/0008) behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen **und für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht relevant sind**. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.